

aber konkurrenziert wird durch Produkte aus Ländern, in denen bei uns verbotene Stoffe weiterhin in der Landwirtschaft Verwendung finden. Darüber hinaus wird unsere Bevölkerung auf Umwegen durch Stoffe gefährdet, deren Verwendung bei uns verboten ist.

Agrarprodukte aus solchen Ländern dürfen bei uns nicht mehr in den Handel gelangen. Dies könnte eine Signalwirkung haben, wie die Festsetzung unserer Abgasvorschriften.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.134

**Motion Wyss**

**Sicherheit in der chemischen Industrie  
Sécurité dans l'industrie chimique**

*Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986*

Nebst den psychologischen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen sowie dem Vertrauensschwund der Bevölkerung zu Staat und Wirtschaft hat der Grossbrand in Schweizerhalle mit seinen katastrophalen Auswirkungen auf das Ökosystem des Rheins erkennen lassen, dass insbesondere in der Gewährleistung der Sicherheit chemischer Betriebe Lücken bestehen. Zwar ist das Netz von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Aufsichtsmaßnahmen bereits sehr dicht. Die gesetzlichen Grundlagen mit den zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorschriften sind zwar vorhanden, doch mangelt es offensichtlich an der Kontrolle durch den Staat als auch – zumindest, was die Lagerhaltung betrifft – durch die Betriebe selbst.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, gestützt auf das geltende Recht, geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um auf eidgenössischer, kantonaler und betrieblicher Ebene die Aufsicht über die Sicherheit und das umweltgerechte Verhalten chemischer, aber auch anderer Betriebe

mit vergleichbaren Risiken zu gewährleisten. Dazu gehört die Verstärkung der Selbstkontrolle durch formelle Bezeichnung einer verantwortlichen Stelle in den Betrieben.

Es wird insbesondere angeregt, ein gesamtschweizerisches Organ zu schaffen, welches die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen auf den drei Ebenen Bund, Kanton und Betrieb abgrenzt und koordiniert. Dieses Organ gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab, veranlasst, dass die betrieblichen Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf ihre Tauglichkeit überprüft werden, und hat die Kompetenz, diese bei Bedarf anpassen zu lassen. In diesem Organ sollen neben Vertretern der zuständigen Bundesbehörden (Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen, Bundesamt für Polizeiwesen, Biga, Suva) und der Kantone auch Fachleute aus Forschung und Wirtschaft mitwirken.

*Texte de la motion du 11 décembre 1986*

L'incendie de Schweizerhalle n'a pas eu que des répercussions économiques et psychologiques, comme la perte de confiance de la population à l'égard de l'Etat et de l'économie. Ses conséquences catastrophiques sur l'écosystème du Rhin ont également montré qu'il y avait des lacunes dans les systèmes de sécurité des industries chimiques. S'il est vrai que les prescriptions législatives et les mesures de contrôle mises en place par les autorités sont déjà abondantes et que les bases légales pour la protection de l'environnement existent, ce qui manque, en revanche, c'est un contrôle par l'Etat ainsi que, tout au moins en ce qui concerne l'entreposage des produits, par les entreprises elles-mêmes.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé de mettre sur pied, en se fondant sur les lois en vigueur, les structures appropriées pour que les mesures de sécurité soient contrôlées par la Confédération, les cantons et les entreprises, afin d'assurer une exploitation qui préserve l'environnement, non seulement dans les industries chimiques, mais aussi dans les autres branches à risques. En outre, dans chaque entreprise, un service aura pour mission de renforcer l'efficacité de l'autocontrôle.

Enfin, nous suggérons la création d'un organe national dont le rôle sera de délimiter et de coordonner les mesures de surveillance nécessaires sur les plans de la Confédération, des cantons et des entreprises. Cet organe sera chargé de donner des recommandations aux services compétents, et de veiller à ce que soit testée l'efficacité des dispositions prises par les industries pour garantir la sécurité et la protection de l'environnement. Il aura la compétence de faire modifier ces dispositions si cela s'avère nécessaire. Cet organe sera composé non seulement de représentants des autorités fédérales compétentes (Office de la protection de l'environnement, Office de la santé publique, Office de la police, OFIAMT, CNA), mais également de représentants des cantons, de chercheurs et d'économistes.

*Mitunterzeichner – Cosignataire:* Keine – Aucun

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In der Öffentlichkeit ist nach dem Brandfall in Schweizerhalle mit seinen katastrophalen Auswirkungen auf das Ökosystem des Rheins von verschiedener Seite – nebst anderen berechtigten Forderungen – eine vermehrte öffentliche Aufsicht über die chemische Industrie gefordert worden. Allerdings besteht bereits heute ein dichtes Netz gesetzlicher Vorschriften, verbunden mit zahlreichen behördlichen Aufsichts- und Bewilligungsmassnahmen in den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz (Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Gift-, Elektrizitäts-, Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung, ferner Gesetzgebung über die Transporte gefährlicher Güter sowie über die Sicherheit von technischen Einrichtung und Geräten; dazu kommen im kantonalen Bereich namentlich die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften).

Gerade in den letzten Monaten sind neue Verordnungen zum Umweltschutzgesetz in Kraft getreten; andere sind in

Vorbereitung. Diese Verordnungen bringen neue behördliche Kontrollmassnahmen auf Bundes- und Kantonebene. Auch die chemische Industrie selbst ist von jeher bestrebt gewesen, die Sicherheit durch erhebliche Investitionen und Massnahmen in Forschung und Produktion fortlaufend zu heben und den Interessen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Verschiedene Behörden auf Bundes- und Kantonebene haben aufgrund des geltenden Rechts die Betriebe der chemischen Industrie und anderer Branchen mit ähnlichen Risiken zu beaufsichtigen. Darüber hinaus bestehen weitreichende betriebsinterne Sicherheitssysteme. Der Grossbrand in Schweizerhalle hat allerdings erkennen lassen, dass das bisherige Aufsichtssystem der Verbesserung und vermehrter Koordination bedarf. Ebenso ist zu prüfen, ob die von den Firmen getroffenen Massnahmen zur Selbstkontrolle und Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Umwelt in allen Teilen genügen. Davon betroffen sind nicht nur die Produktion und der Transport von Chemikalien und weiterer umweltgefährdender Stoffe anderer Branchen, sondern auch deren Lagerung. Das Ziel muss es sein, zur Vermeidung von Unfällen das technisch Mögliche zu tun und die Planung von wirksamen Massnahmen bei Störfällen und Katastrophen zu verbessern.

Es hat sich in der Schweiz immer wieder erwiesen, dass die private Wirtschaft aus eigener Kraft willens und in der Lage ist, aus erkannten Mängeln die notwendigen Lehren und Konsequenzen zu ziehen und in der Folge Selbstbeschränkung vorzusehen, entsprechende Regeln aufzustellen und sie auch durchzusetzen. – Es gibt etliche bewährte Beispiele dafür:

- Vollzug der Elektrizitätsgesetzgebung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins,
- die Kontrolle von Dampfkesseln, Dampfgefässen und Druckbehältern aufgrund der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung durch den Schweizerischen Verein für Druckbehälterüberwachung,
- die Selbstkontrolle der Banken im Rahmen der Sorgfaltspflicht-Vereinbarung (und generell die Aufsichtsregelung für die Banken im Rahmen der Eidgenössischen Bankenkommision).

Die Liste der Beispiele liesse sich verlängern. Die Frage stellt sich deshalb, ob nicht auch im Umwelt- und Sicherheitsbereich der Chemie und anderer Branchen, die umweltgefährdende Stoffe verarbeiten, lagern und handeln, vergleichbare Lösungen möglich sind. Es besteht grundsätzlich kein Zwang, dass allein der Staat neue Sicherheitsvorschriften für diese aufstellen und kontrollieren lassen soll. Die chemische Industrie hat nach dem Brandfall in Schweizerhalle deutlich zu erkennen gegeben, dass sie bereit ist, die betriebsinternen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und wo nötig zu ergänzen.

Zusammenfassung:

Das vorgeschlagene eidgenössische Organ, welches die drei Ebenen Bund, Kanton und Betrieb umfasst und die Betriebe zu noch mehr Eigenverantwortung verpflichtet, koordiniert die Arbeit von eidgenössischen und kantonalen Behörden, von Fachleuten aus Wirtschaft und Forschung sowie die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen und gibt den zuständigen Stellen die nach dem Stand der Technik gebotenen Empfehlungen ab.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral*

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.138

#### **Motion Nauer**

#### **Umweltschutzgesetz. Verschärfung der Strafbestimmungen Loi sur la protection de l'environnement. Aggravation des dispositions pénales**

#### *Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986*

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Revision der Strafbestimmungen im Umweltschutzgesetz (USG) zu unterbreiten, die

- a. beim Katastrophenschutz auch die Verletzung der den Anlageinhaber unmittelbar treffenden Verhaltensvorschriften unter Strafe stellt;
- b. die vorgesehenen Sanktionen verschärft.

#### *Texte de la motion du 11 décembre 1986*

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux conseils législatifs un projet de révision des dispositions pénales de la loi sur la protection de l'environnement qui

- a. lors de mesures de protection en cas de catastrophe punisse également ceux qui violent les prescriptions relatives au comportement des propriétaires d'installations;
- b. aggrave les sanctions prévues.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-St. Gallen, Bircher, Borel, Braunschweig, Christinat, Euler, Fankhauser, Friedli, Gloor, Lanz, Pitteloud, Rechsteiner, Renschler, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Vanny (17)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit* Zu a.

Die Strafbarkeit im Bereich des Katastrophenschutzes setzt gemäss Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a USG eine behördliche Verfügung voraus. Strafwürdig ist aber zweifellos bereits die Verletzung der den Anlageinhaber unmittelbar treffenden Verhaltensvorschriften gemäss Artikel 10 USG.

Zu b.  
Der in Artikel 60 USG vorgesehene Strafrahmen ist viel zu niedrig. Mindestens ist analog zum Gewässerschutzgesetz ein sogenannter schwerer Fall einzuführen. Nötig ist auch eine drastische Erhöhung der Bussenmaxima.

## **Motion Wyss Sicherheit in der chemischen Industrie**

## **Motion Wyss Sécurité dans l'industrie chimique**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.134
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	501-502
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 238

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.